

Stellung dazu eingeladen wurden (oben § 1, II). Erst die Verfassung von 1849 schuf an Stelle dieser ständischen Versammlung eine wirkliche Volksvertretung; nach ihr sollte eine aus allgemeinen, gleichen Wahlen hervorgehende Bürgerschaft von 300 Mitgliedern über die Geschicke des Staates bestimmen. Bei der Änderung der Verfassung im Jahre 1854 wurde die Zahl der Vertreter der Bürgerschaft wesentlich herabgesetzt und an Stelle des gleichen Wahlrechts die in der Hauptsache heute noch bestehende Abstufung nach Wahlklassen eingeführt.

II. Die Bürgerschaft besteht heute aus 150 Mitgliedern. Diese im Vergleich zu anderen Parlamenten hohe Mitgliederzahl erklärt sich daraus, daß die Bürgerschaft auch Verwaltungsorgan ist und ihre Mitglieder in den zahlreichen Deputationen bei der Staats- und Kommunalverwaltung mitarbeiten. Die Vertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre findet eine halbschichtige Erneuerung der Bürgerschaft statt, bei der 75 Vertreter neu zu wählen sind. Tritt ein Gewählter nicht in die Bürgerschaft ein, oder scheidet er vor Ablauf seiner Mandatsdauer aus, so muß binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl stattfinden; der dann Gewählte tritt hinsichtlich der Mandatsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

### 3. Wahlrecht und Wahlbarkeit (Verf. § 39; Bürgerschaftsgesetz § 1, 2).

Das Wahlrecht zur Bürgerschaft ist ein allgemeines, aber kein gleiches; grundsätzlich wählt jeder Bürger; durch einen Steuersatz ist keiner ausgeschlossen.

Allgemeine Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind: